



Tilsiter Str. 6

60487 Frankfurt/Main

Telefon: (069) 707 69 050 (mittwochs ab 19 Uhr)

Fax-Nr.: (069) 707 69 057

Email: [foerderverein@thw-frankfurt.de](mailto:foerderverein@thw-frankfurt.de)

Bankverbindung:

Frankfurter Sparkasse,

IBAN: DE83 5005 0201 0000 3065 25

Vereinsregister: Amtsgericht Frankfurt/Main -  
8163

## Satzung

### Artikel 1 – Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen "THW Förderverein Frankfurt am Main" mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.3 Der Verein soll Mitglied in der THW-Landeshelfervereinigung Hessen e.V. sein.

### Artikel 2 – Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der §§ 52, 55, 57 der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und die Jugendpflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Unterstützung und Förderung der Arbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk durch ideelle und materielle Hilfe sowie Finanzierung von Maßnahmen und Veranstaltungen, welche ausschließlich der Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr dienen.
  - b) die technische Hilfeleistung, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten für deren Durchführung, auch im Zuge der örtlichen Gefahrenabwehr.
  - c) Beschaffung von Lehrmitteln und Geräten aller Art, die zur Durchführung von Lehrübungen zum Zwecke einer gründlichen Ausbildung und verstärkten Einsatzbereitschaft der Helfer nötig sind.
  - d) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen.
  - e) Ausbildung von Personen für die technische Hilfeleistung und Rettung aus Lebensgefahr der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Ortsverband Frankfurt.
  - f) Weckung und Vertiefung des hilfsbereiten Verständnisses der Öffentlichkeit für die Bedeutung des Technischen Hilfswerks und somit des Katastrophenschutzes im Allgemeinen.
  - g) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des THW.



- h) Beschaffung von Geld und Sachmitteln zur Förderung der Maßnahmen a-g zur Unterstützung der Tätigkeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Ortsverband Frankfurt.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 2.5 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.
- 2.6 Die Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen nach § 670 BGB. Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten und Aufwendungen werden gegen Nachweis erstattet, sofern die Kosten innerhalb einer Frist von 6 Monaten geltend gemacht, die Belege respektive Kostenaufstellungen in ordnungsgemäßem Zustand vorgelegt werden und der Vorstand den Mitgliedern für die Ausübung dieser Vereinsarbeit, für die Kosten entstehen, vorher die Genehmigung erteilt hat oder ein schriftlicher Auftrag hierfür vorlag.

## Artikel 3 - Mitgliedschaft<sup>1</sup>

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Gedanken des Katastrophenschutzes auf freiwilliger Basis durch Mitarbeit zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Die Anerkennung der Vereinsatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Der Antragsteller hat zu erklären, ob er als aktives Mitglied oder als Fördermitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
  - Ausschluss gemäß Artikel 3.7
  - Ausschluss gemäß Artikel 5.5
  - freiwilligen Austritt nach Artikel 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des Technischen Hilfswerks, so kann sein Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes des Vereins und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so ist durch die Mitgliederversammlung hierüber zu entscheiden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Scheidet ein Mitglied des THW Förderverein Frankfurt/ Main als Helfer des THW Ortsverbandes Frankfurt aus, so steht ihm innerhalb einer Frist von einem Monat der sofortige Austritt aus dem THW Förderverein Frankfurt/Main zu, sofern er den Austritt gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt hat.

## Artikel 4 - Mittel des Vereins

- 4.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand und aus Spenden und Umlagen.
- 4.2 Die THW Helfervereinigung Frankfurt/ Main e.V. bestreitet und finanziert ihre satzungsgemäßen Aufgaben durch:
- a) erhobene Mitgliedsbeiträge,
  - b) Spenden und Umlagen,
  - c) Zuwendungen der öffentlichen Hand,
  - d) Zuschüsse der Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e.V.
  - e) Zuschüsse der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Hessen e.V.
  - f) sonstige Zuschüssen zur wirtschaftlichen Betätigung

## Artikel 5 - Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die aktiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Hierbei ist die Umlage für die Landes- und Bundesebene zu berücksichtigen.
- 5.2 Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Eintritt oder Austritt des Vereinsmitglieds für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. der Mitgliedschaft fällig.
- 5.3 Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.
- 5.4 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden; Artikel 3.7 gilt sinngemäß. In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen.

## Artikel 6 – Organe

- 6.1 Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand
- 6.2 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wählt alle zwei Jahre einen Vorstand und zwei Kassenprüfer bis auf das ständige Vorstandsmitglied, den Ortsbeauftragten des THW OV Frankfurt/M.
- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem jeweiligen Ortsbeauftragten des OV Ffm.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder, welche dem Verein beigetreten sind sowie die Fördermitglieder, welche ihren Beitritt zum Verein erklärt haben.
- 6.4 Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.



- 6.5 Einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden.

## Artikel 7 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 7.1 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 7.2 Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
- 7.3 Er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat. Die Einladungen erfolgen schriftlich.
- 7.4 Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 7.5 Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- 7.6 Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.
- 7.7 Der Vorstand beschließt über vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den in der Mitgliederversammlung unter Ziffer 8.1 Nr.9 festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten und keine nennenswerten Folgekosten nach sich ziehen, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

## Artikel 8 –Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über
1. den Jahresbericht
  2. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
  3. die Entlastung des Vorstandes
  4. die Neuwahl des Vorstandes.
  5. die Wahl der Kassenprüfer
  6. die Wahl der Landesdelegierten und deren Vertreter,
  7. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern an die Mitgliederversammlung
  8. Anträge an die Landesversammlung,
  9. die Höhe des Betrages über den der Vorstand gemäß Ziffer 7.7 per Mehrheitsbeschluss entscheiden darf sowie über vermögenswirksame Angelegenheiten, die diesen Betrag überschreiten.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 8.3 Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese ein durch besondere schriftliche Einladung (Brief oder E-Mail) der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung oder durch Aushang in der Unterkunft des OV Frankfurt/M. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Tagung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 2 Wochen vorher versandt worden ist.



- 8.4 Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/4 (25 %) der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
- 8.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 8.6 Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht möglich.
- 8.7 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.8 Das Stimmrecht der dem Verein angehörenden geschäftsfähigen Minderjährigen gem. § 106 BGB bleibt beschränkt auf die Wahl des Vorstandes des THW Fördervereins Frankfurt/Main e.V. sowie die Abstimmungen und Beschlussfassungen, die unmittelbar auch die Belange der THW Jugend Frankfurt/ Main betreffen.
- 8.9 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas Anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen. Über die Art der Abstimmung bezüglich Beschlussfassung entscheidet der Vorstand.
- 8.10 Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.11 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer gesonderten Beschlussammlung zu erfassen und von dem Vorsitzenden abzuzeichnen. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben und den Mitgliedern, die eine E-Mail- Adresse hinterlegt haben, zugesandt sowie in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen; erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

## Artikel 9 – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 9.2 Der jeweilige Vorstand ist vom Vorsitzenden in der Regel per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung, im Regelfall mit einer Frist von zwei Wochen, einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder mitwirken.
- 9.3 Der Vorstand ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.
- 9.4 Bei der Beschlussfassung im Vorstand entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.5 Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese Anträge müssen bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung können auch während der Versammlung gestellt werden.
- 9.6 Anträge sind über den jeweiligen Vorstand einzureichen und müssen bei der nächsten, auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 9.7 Über alle Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

## Artikel 10 - Geschäftsjahr



Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Artikel 11 - Vertretung

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne § 26 BGB).

## Artikel 12 - Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit 4/5 Mehrheit ihrer erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der THW Landeshelfervereinigung Hessen e.V. zu, welche es ausschließlich und ausschließlich für Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## Artikel 13 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung, auch der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## Artikel 14 - Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

## Artikel 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt in Kraft. Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 12.5.2017 verabschiedet.

Frankfurt am Main, den 01.07.2017

Christian Hemscheidt  
Vorsitzender

Udo Weber  
Stellvertretender Vorsitzender